

Luzern, 9. Dezember 2025

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 416**

Nummer: P 416
Eröffnet: 24.03.2025 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 09.12.2025 / Ablehnung wegen Erfüllung
Protokoll-Nr.: 1405

Postulat Steiner Bernhard und Mit. über den Schutz von Ufergehölzen entlang der Luzerner Fliessgewässer

Ufergehölze, Baum- und Strauchsäume, die den Wasserlauf begleiten, wachsen meist dicht oberhalb der Mittelwasserlinie. Die wasserseitigen Säume bestehen in der Regel aus Gehölzarten der Weichholzaue. Weiter oberhalb an der Böschung findet man die typischen Arten der Hartholzaue. Diese Gehölze sind in der Regel unempfindlich gegenüber kurzen Überschwemmungen, bieten heimischen Tierarten Lebensraum und Nahrung, zeigen sich widerstandsfähig gegenüber Schädlingen sowie Krankheiten und gelten als typische Elemente unserer Kulturlandschaft.

Für das Gewässer übernehmen Ufergehölze eine Vielzahl von Funktionen. Sie erhöhen als natürlicher Uferschutz den Fliesswiderstand des Wassers und schützen und stabilisieren damit die Ufer. Sie beschatten das Gewässer und beeinflussen Wassertemperatur sowie Sauerstoffgehalt positiv. Die Gehölze vermindern den Nährstoffeintrag aus den umgebenden Flächen in das Gewässer. Als Landschaftselemente entlang der Gewässer übernehmen Ufergehölze und Hecken noch andere Funktionen. Sie sind ein wichtiger Lebensraum für Tiere, bilden Vernetzungskorridore zu isolierten Biotopen, verbessern das Mikroklima und tragen zu einem ausgeglichenen Wasserhaushalt bei.

Die Pflege und der Erhalt von intakten Ufergehölzen und Hecken sind damit von hoher Bedeutung. Die rechtlichen Grundlagen hierfür ergeben sich primär aus dem kantonalen Wasserbaugesetz ([WBG](#)). Die Pflege der Ufergehölze innerhalb des Gerinnequerschnitts, d. h. bis oberhalb der gerinneseitigen Uferböschung, ist Bestandteil des betrieblichen Gewässerunterhalts. Ausserhalb des Gerinnes sind die Grund- bzw. Waldeigentümerschaften zuständig für die Pflege und den Erhalt von Ufergehölzen (§ 8 i.V.m. § 10 [WBG](#)).

Der Kanton ist für den betrieblichen Gewässerunterhalt an Gewässern mit einer natürlichen Sohlenbreite von mindestens 15 m zuständig (§ 10 Abs. 2 [WBG](#) i.V.m. § 6 der kantonalen Wasserbauverordnung [[WBV](#)]) und damit für knapp 160 km Gewässer. Die übrigen Gewässer (rund 3'600 km Gewässer) liegen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden.

Innerhalb des Kantons ist die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) für die gemäss WBG dem Kanton übertragenen Aufgaben und damit auch für den betrieblichen Gewässerunterhalt zuständig. Die Pflege von Wäldern und Ufergehölzen erfolgt basierend auf einer Leistungsvereinbarung in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Wald der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa).

Oberstes Ziel des betrieblichen Gewässerunterhalts ist der Schutz vor Hochwasser. Dazu wird eine ausreichende Abflusskapazität sichergestellt. Die Ufervegetation wird dabei so weit wie möglich in ihrem natürlichen Zustand erhalten oder naturnah gestaltet, sodass bestehende Lebensräume von Tieren und Pflanzen erhalten bzw. neu geschaffen und gefördert werden. Um diese Ziele zu erreichen, wird lenkend in die Ufervegetation eingegriffen. So werden möglichst optimale Bedingungen erreicht.

Um diese Ziele zu erreichen, wurde gemeinsam mit verschiedenen kantonalen Dienst- und Fachstellen (Landwirtschaft und Wald, Naturschutz, Fischerei) Kriterien für die Festlegung des Eingriffspunktes bestimmt. Zudem wurden die angestrebten Zielzustände in Abhängigkeit mit den Bestockungen definiert und mögliche Pflege- und Aufwertungsmassnahmen festgelegt. Der Perimeter der im Rahmen des betrieblichen Gewässerunterhalts zu pflegenden Ufervegetation wurde auf dem kantonalen Waldportal ausgeschieden. Er umfasst eine Fläche von rund 295 Hektaren (213 ha Wald, 71 ha Ufergehölz, 11 ha Offenland).

Die Massnahmenplanung ergibt sich aus dem Handlungsbedarf und erfolgt ebenfalls auf dem Waldportal. Dabei wird zwischen Pflege- und ökologischen Aufwertungsmassnahmen unterschieden. Die Planung der Pflegemassnahmen erfolgt bei Wald-Pflegeflächen analog zur übrigen Waldfläche. Ufergehölze werden selektiv gepflegt.

Etwa ein Drittel der Ufergehölze wird von Landwirtinnen und Landwirten als Biodiversitätsförderflächen (BFF) gepflegt. Bei diesen Flächen ist der Zielzustand gemäss betrieblichen Gewässerunterhalt lediglich eine Empfehlung. Die Anforderungen der Direktzahlungsverordnung an die BFF müssen jedoch zwingend eingehalten werden.

Bei Gewässerabschnitten, in welchen Hochwasserschutz- und/oder Revitalisierungsprojekte realisiert werden, muss in vielen Fällen vorübergehend Ufergehölze gerodet werden. Denn häufig können mit den bestehenden Gerinnebreiten die Hochwasserschutzziele nicht erreicht werden. Entsprechend sind Rodungen an Ufergehölzen für die Umsetzung der Hochwasserschutzmassnahmen notwendig. Entlang der neuen Ufer werden in den Projekten wieder Ufergehölze gepflanzt und gefördert. Da oftmals der Ufergehölzstreifen sehr schmal ist, hat ein solcher Eingriff im Rahmen eines Wasserbauprojekts zur Folge, dass vorübergehend auf gewissen Gewässerabschnitten das Ufergehölz fehlt. Damit solche Eingriffe minimiert werden, wird jede Rodung von Ufergehölzen in Wasserbauprojekten auf seine Notwendigkeit sorgfältig überprüft. Zudem sind für die im Rahmen von Wasserbauprojekten durchzuführenden Rodungen eine Rodungsbewilligung einzuholen. Damit gelten auch für die Wasserbauprojekte die hohen Anforderungen aus der Waldgesetzgebung bezüglich Rodungen. Mit diesem Vorgehen wird der hohen Bedeutung der Ufergehölze gebührend Rechnung getragen.

Da der Kanton Luzern für die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Gewässern, insbesondere der Kleinen Emme, bereits die Eingriffe in die Ufergehölze gemäss den Zielvorgaben

aus Wasserbau, Wald und Ökologie plant, im Rahmen des Budgets umsetzt sowie der betriebliche Gewässerunterhalt im Waldportal erfasst und dokumentiert, wird dem Anliegen des Postulats bereits heute entsprochen. Im Sinne dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat wegen Erfüllung abzulehnen.